

ARB'S

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der schriftlichen, mündlichen, fernmündlichen oder elektronischen Anmeldung oder Buchung bietet der Anmelde der Reiseveranstalter basierend auf der die Reiseleistung bestimmenden Reiseauslobung den Abschluss eines Reisevertrages an. Der Reisevertrag kommt erst nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung/Rechnung des Reiseveranstalters beim Anmelde zustande.
- 1.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung oder Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor und der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende die Annahme ausdrücklich oder schlüssig - etwa durch Leistung einer Zahlung auf den Gesamtpreis oder durch Reiseantritt - erklärt.
- 1.3 Liegen die Reisebedingungen der RSD dem Reisenden bei telefonischer Anmeldung nicht vor, werden diese nach ausdrücklicher Zustimmung des Anmeldenden mit der Buchungsbestätigung/Rechnung übersandt. Sie werden entsprechend 1.2. Bestandteil des Reisevertrages.

2. Bezahlung des Gesamtpreises

- 2.1 Mit Vertragsschluss und Aushändigung des Reiseversicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Die Restzahlung wird spätestens 28 Tage vor Reisebeginn fällig. Wenn der vereinbarte Anzahlungsbetrag auch nach Mahnung und Fristsetzung, bzw. der Gesamtpreis nach Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig bezahlt wird, ist RSD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe der unter Nr. 4 genannten Rücktrittsgebühren zu verlangen. Endet ein bei Buchung vereinbarter Zahlungseinzug aufgrund Verschuldens des Konto- oder Zahlkarteninhabers in einer Rückbelastung, werden die damit einhergehenden Zusatzkosten weiterbelastet. Hierzu zählen die seitens Bank bzw. Kreditkartenunternehmen in Rechnung gestellten Gebühren. Eine Mahnpauschale wird weiter erhoben, wenn im Falle einer vereinbarten Bezahlung per Überweisung fällige Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung ausbleiben und Maßnahmen erforderlich werden.
- 2.2 Bei Nichtinanspruchnahme einer Teilleistung (z.B. nur ein Flug, nicht Hotel) ist für die verbleibende(n) Teilleistung(en) dasjenige Entgelt zu zahlen, das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für diese Teilleistung(en) verlangt worden ist, wenn dieses Entgelt höher ist, als das tatsächlich vereinbarte.

3. Umbuchung / Leistungs-, Preisänderung / Vertragsübertragung

- 3.1 Änderungen der Reise auf Wunsch des Reisenden nach Abschluss des Reisevertrages bis zu 30 Tagen vor Reisebeginn werden nur nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Falle von Umbuchungen bei ansonsten gleich bleibender Reise, wie etwa der Änderung des Reiseterrains, des Abflughafens, der Unterkunftsart oder eines Zusatzpakets ist RSD in jedem Fall berechtigt eine Bearbeitungsgebühr von € 25,- pro Reisendem zu erheben. Eine Umbuchung auf eine andere Reise gilt als Rücktritt mit den entsprechenden unter 4. genannten Stornobedingungen und nachfolgender Neuanmeldung. Bei einer Änderung in der gebuchten Unterkunft (z. B. Änderung der Zimmerkategorie oder der Zimmerbelegung des gebuchten Zimmers) wird der Preis für die geänderte Leistung anhand der zugrundeliegenden Buchung neu berechnet.
- 3.2 Wird ein Flug oder eine Fahrt auf Veranlassung der RSD von oder zu einem anderen als dem bestätigten Flughafen oder Zielort durchgeführt, übernimmt RSD die Kosten der Ersatzbeförderung jedenfalls in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse zum ursprünglichen Zielort bzw. Flughafen. RSD ist berechtigt, einzelne Reiseleistungen zu ändern, soweit dies nach Vertragsschluss notwendig werden sollte, durch RSD nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde und die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind bzw. den Gesamtumschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Hiervon umfasst sind insbesondere zumutbare Änderungen von Flugleistungen.
- 3.3 RSD kann den ausgeschriebenen und mit dem Vertragsschluss bestätigten Reisepreis bei Vorliegen folgender Ereignisse und Voraussetzungen ändern: bei Erhöhung des Preises für Personenbeförderung auf Grund höherer Treibstoffkosten oder anderer Energieträger, oder bei Erhöhung der Steuern und sonstiger Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen oder bei Änderung der für die gebuchte Pauschalreise geltenden Wechselkurse, und wenn RSD den Kunden die sich hieraus ergebende Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes, spätestens jedoch 20 Tage vor Reisebeginn klar und verständlich, sowie in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger mitteilt. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände bei Vertragsschluss noch nicht vorlagen.
- 3.4 Übersteigt die sich aus 3.3. ergebende Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. RSD kann wahlweise auch eine Ersatzreise anbieten. Der Rücktritt muss vom Kunden unverzüglich erklärt werden. Nach Ablauf einer von RSD genannten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung vom Kunden als angenommen.
- 3.5 Ergibt sich nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn eine Preissenkung auf Grund der in 3.3. genannten Ereignisse und führt dies zu niedrigeren Kosten für RSD, ist der auf den Reisenden fallende anteilige Mehrbetrag aus dem bezahlten Reisepreis zu erstatten, wenn der Reisende einen Mehrbetrag bezahlt hat. RSD darf vom zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Die Verwaltungsausgaben sind dem Reisenden auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.6 Bis sieben Tage vor Reisebeginn kann der Reisetilnehmer sich nach Mitteilung an RSD durch eine andere geeignete Person ersetzen lassen. Für Änderungen, die nach bereits erfolgter Erstellung der Reiseunterlagen vorgenommen werden, ist RSD berechtigt, die entstandenen Mehrkosten zu berechnen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprüngliche Kunde haften gegenüber RSD als Gesamtschuldner für den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten. In sämtlichen Fällen der Umbuchung sowie von Leistungs- und Preisänderungen bleibt dem Reisekunden der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten unbenommen.

4. Rücktritt des Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn unter Angabe der Vorgangsnummer von der Reise zurücktreten. RSD empfiehlt Schriftform und den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert RSD den Anspruch auf den Reisepreis. RSD kann aber Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Dieser Ersatzanspruch wird pauschalier:

- 4.1 Für alle Flugreisen Charter und Linie (Ausnahme Südafrika) sowie Gruppenreisen ab 10 Personen:
bis 30 Tage vor Reisebeginn = Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Gesamtpreises
29.-15. Tag vor Reisebeginn = 65% des Gesamtpreises
14.-8. Tag vor Reisebeginn = 85% des Gesamtpreises
7.- 1. Tag vor Reisebeginn = 90% des Gesamtpreises
Bei nicht Erscheinen oder Storno am Anreisetag = 95% des Gesamtpreises.
Bei Flugreise Südafrika:
bis 120 Tage vor Reisebeginn = Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Gesamtpreises
119.-30. Tag vor Reisebeginn = 50% des Gesamtpreises
29.-15. Tag vor Reisebeginn = 65% des Gesamtpreises

14.-8. Tag vor Reisebeginn = 85% des Gesamtpreises

7.- 1. Tag vor Reisebeginn = 90% des Gesamtpreises
Bei nicht Erscheinen oder Storno am Anreisetag = 95% des Gesamtpreises.

Bei Busreisen:

bis 30 Tage vor Reisebeginn = Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Gesamtpreises

29.-15. Tag vor Reisebeginn = 65% des Gesamtpreises

14.-8. Tag vor Reisebeginn = 85% des Gesamtpreises

7.- 1. Tag vor Reisebeginn = 90% des Gesamtpreises

Bei nicht Erscheinen oder Storno am Anreisetag = 95% des Gesamtpreises.

Bei Kreuzfahrten:

bis 45 Tage vor Reisebeginn = Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Gesamtpreises

44.-22. Tag vor Reisebeginn = 40% des Gesamtpreises

21.- 15. Tag vor Reisebeginn = 60% des Gesamtpreises

14. - 8. Tag vor Reisebeginn = 90% des Gesamtpreises

bis Reisebeginn und bei nicht Erscheinen oder Storno am Anreisetag = 95% des Gesamtpreises.

Bei Eigenreise:

bis 30 Tage vor Reisebeginn = Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Gesamtpreises

29.-20. Tag vor Reisebeginn = 35% des Gesamtpreises

19.-15. Tag vor Reisebeginn = 55% des Gesamtpreises

14.-10. Tag vor Reisebeginn = 65% des Gesamtpreises

9.- 7. Tag vor Reisebeginn 75% des Gesamtpreises

bis zum 3. Tag vor Reisebeginn 80% des Gesamtpreises

bis Reisebeginn und bei nicht Erscheinen 90% des Gesamtpreises

- 4.2 Dem Reisenden bleibt es unbenommen, RSD nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die unter 4.1 geforderten Pauschalen. Im Fall des Auftretens außergewöhnlicher, unvermeidbarer Umstände am Bestimmungsort, welche die Durchführung der Reise beeinträchtigen oder verhindern, kann der Ersatzanspruch ganz entfallen (§ 651 h Abs. 3 BGB).
- 4.3 RSD behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit von RSD nachgewiesen wird, dass höhere Aufwendungen als die jeweils og. Pauschale entstanden sind. In diesem Fall wird RSD die Beträge konkret beziffern und belegen.

5. Rücktritt wegen besonderer Umstände

RSD kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er auf Grund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist (§ 651 h Abs. 4 Ziff. 2 BGB).

6. Gewährleistung

RSD ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erbringung aller vom Vertrag erfassten Reiseleistungen und ist zum Beistand verpflichtet, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet.

6.1 Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. RSD kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. RSD kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung (Alternativunterkunft gleicher Kategorie, o. Ä.) erbringt.

6.2 Minderung des Gesamtpreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung einzelner Teilleistungen bzw. der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Gesamtpreises verlangen (Minderung). Der Gesamtpreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel bei der Reiseleitung vor Ort anzuzeigen.

6.3 Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet RSD innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise in Folge eines Mangels aus wichtigen, RSD erkennbaren Gründen nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von RSD verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet RSD den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Gesamtpreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

6.4 Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den RSD nicht zu vertreten hat.

7. Beschränkung der Haftung

- 7.1 Die vertragliche Haftung von RSD für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, - soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft herbeigeführt wird. Für alle gegen RSD gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und Sachschäden sind, haftet RSD bis € 4.100,00. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Bei Beförderung mit einem Kraftomnibus in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wird die vertragliche Haftung von RSD für Schäden an Gepäckstücken pro Gepäckstück auf € 1.200,00 beschränkt.

- 7.2 RSD haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht, soweit RSD seine Auswahl und Überwachungspflichten hinsichtlich der Fremdleistungserbringer verletzt. RSD tritt in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Fremdleistungserbringer an den Reisenden ab.

- 7.4 Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch RSD hierauf gegenüber dem Reisenden berufen. Hat der Reisende Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung eines infolge Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte gem. § 651 p Abs. 3 BGB erhalten hat.

8. Mitwirkungspflicht

- 8.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und/oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen

